

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.3. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) fördert Projekte der Jugendarbeit, die sich aus dem bisherigen Angebot herausheben sowie Projekte, die die Partizipation fördern oder junge Menschen an ein freiwilliges Engagement heranführen. Durch die Projekte sollen neue Ideen für die Jugendarbeit ausprobiert werden, insbesondere solche, die von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst initiiert und organisiert werden.

Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ (Allg. Abrechnungsbestimmungen) genannten Rahmenbedingungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände, Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde als Gliederungen des LSB.

3. Fördervoraussetzungen

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist gemäß Tz. 2.1.2 der Allg. Abrechnungsbestimmungen zu erbringen.

4. Gegenstand der Förderung

Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben mit entsprechend festgelegten Zielen.

Gefördert werden Projekte im sportpraktischen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig von den Antragstellenden durchgeführt werden. Gefördert werden Projekte von und für J-TEAMS/Jugendteams. Zielgruppe der Maßnahmen sind Teilnehmende, die unter 27 Jahre alt sind.

Nicht bezuschusst werden Angebote aus dem laufenden Übungs- und Wettkampfbetrieb z. B.: Punktspiele und Trainingslager.

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragfinanzierung bis zu maximal € 2.000,00 gewährt. Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Haushaltsjahr werden maximal 2 Maßnahmen gefördert.

J-TEAM Projekte und Sonderaktionen (Ausschreibung durch die Sportjugend) bis zu einer Förderhöhe von 1.000,00 € können zusätzlich durchgeführt werden.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

restliche Fördersumme an den antragstellenden Landesfachverband, Sportverein bzw. Sportbund überwiesen.

9. Prüfung der Mittelverwendung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 Nr. 1 – 4 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

Erstattungsfähige Ausgaben sind:

- Honorare
- Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung
- Kinderbetreuung
- Vor- und Nachbereitungstreffen
- Fahrtkosten
- Nutzungsentgelte/Eintrittsgelder für Sportstätten etc .
- Leistungen für Assistenzbedarfe im Rahmen von Inklusion
- Verbrauchs- und Kleinmaterialien
- Leihgebühren/Kauf von Sportgeräten
- Sonstige Ausgaben (Gebühren, GEMA, Versicherung o.ä.)
- Es gelten die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen Punkt 2.2.2-2.2.9.

Ergänzend gilt:

Die Anschaffung von für das Projekt benötigten Sportgeräten darf nicht den Hauptteil der Fördersumme ausmachen (unter 50%).

Der Zuschuss beläuft sich auf die Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben bis zur Höhe der Bewilligung, maximal aber das Defizit zwischen den tatsächlichen Ausgaben des Projektes und den erzielten Einnahmen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind vor Projektbeginn an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Bei der Antragsstellung sind die geforderten Angaben digital bzw. auf den vorgesehenen Formularen einzureichen.

7. Nachweisführung und Einreichungsfristen

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.7 der Allg. Abrechnungsbestimmungen. Insbesondere muss die Abrechnung des Projekts grundsätzlich spätestens acht Wochen nach Projektabchluss bei der Sportjugend Niedersachsen vorliegen. Abrechnungen von Projekten, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen grundsätzlich bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres vorliegen.

8. Mittelauszahlung

Nach Bewilligung können in begründeten Fällen 50% der bewilligten Fördersumme als Vorschuss ausgezahlt werden. Nach Prüfung des Verwendungs nachweises wird die

2. Richtlinien

10. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.